

XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Betreuungsangebote in der Volksschule)

Antrag vom 19. September 2022

SVP-Fraktion

Art. 19^{ter} Abs. 1: Der Schulträger bietet für die Schülerinnen und Schüler in Kindergarten und Primarschule bedarfsgerecht eine schulergänzende Betreuung an, soweit nicht die politische Gemeinde diese Aufgabe erfüllt. ~~Das Angebot umfasst wenigstens:~~

- ~~a) die Zeitspanne von Montag bis Freitag von 7 bis 18 Uhr;~~
- ~~b) die Schulwochen und acht Wochen der Schulferien.~~

Begründung:

Das Festschreiben von genauen Zeiten in einem Gesetz führt zu weit. Solche detaillierten Ausführungen gehören nicht in ein Gesetz. Das Korsett für die politischen Gemeinden mit sehr unterschiedlichen und spezifischen Ausgangslagen und Bedürfnissen wird damit viel zu eng.